



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/PUV/016

Sitzungsdatum 11.03.2024

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 11.03.2024, im Rathaus, großer Sitzungssaal, Raum 202, Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:42 Uhr

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Entwurf und Offenlage des Lärmaktionsplans für die Stadt Heinsberg
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" im Verfahren gemäß § 13b BauGB
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Stadtteil Uetterath
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen"
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Offenlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath
- 8 Beratung und Beschlussfassung über das Förderprogramm "Klimaschutz und

Klimafolgenanpassung" für die Stadt Heinsberg

- 9** Beratung und Beschlussfassung über die Erschließungsplanung zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"
- 10** Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzende

Frau Ingeborg Schmitz

Stadtverordnete

Herr Hans Braun

Herr Volker Brudermanns

Herr Norbert Fratz

Herr Johannes Geiser

Vertretung für Herrn Stefan Storms

Herr Philipp Jansen

Herr Norbert Krichel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Längen

Herr Heinz-Willi Marx

Frau Marita Maybaum

Herr Patrick Råde

Vertretung für Herrn Guido Peters

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Guido Schluns

Herr Heinrich Schmitz

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr Heiko Stroekens

Herr Helmut Ummelmann

von der Verwaltung

Herr Stadtoberverwaltungsrat Wilfried
Palmen

Herr Technischer Beigeordneter Peter
Sangermann

Herr Beschäftigter Andreas van Vliet

Schriftführer

Herr Stadtoberinspektor Michael Houben

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Dirk May

Herr Guido Peters

Herr Stefan Storms

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Entwurf und Offenlage des Lärmaktionsplans für die Stadt Heinsberg

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Heinsberg einen Lärmaktionsplan gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen hat.

Anschließend wurde im Zeitraum vom 19. Dezember 2023 bis einschließlich 26. Januar 2024 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Ergebnissen der Lärmkartierung über die Beteiligungsplattform des Landes NRW durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat das beauftragte Büro für Stadt- und Verkehrsplanung BSV aus Aachen den Entwurf des Lärmaktionsplans erarbeitet.

Dieser Entwurf muss in einer weiteren Beteiligungsphase nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden. Der Beteiligungszeitraum ist vom 19. März bis 03. Mai 2024 vorgesehen.

Die Ergebnisse der ersten Beteiligungsphase, der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie das weitere Vorgehen wurden in der Sitzung durch Herrn Dr. Baier vom beauftragten Büro für Stadt- und Verkehrsplanung aus Aachen erläutert.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" im Verfahren gemäß § 13b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB wurde durch den Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 28. März 2022 beschlossen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 12. Juni 2023 der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 27. Juni bis 11. August 2023.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die Beschlussvorschläge sind der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) einen Bebauungsplan, welcher nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Gleichzeitig wurde in der Rechtssache festgestellt, dass der § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Richtlinie 2011/42/EG vom 27. Juni 2011 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Diese Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für betroffene Bauleitpläne, welche sich noch in Aufstellung befinden, keine anwendbare Rechtsgrundlage

mehr vorhanden ist. Demnach sind nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung abgeschlossene Planverfahren einzustellen oder auf ein anderes Verfahren (z. B. Regelverfahren) umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen bzw. -vereinfachungen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.

Auf den Bebauungsplan Nr. 87 angewendet hat diese Rechtsprechung zur Folge, dass das Bebauungsplanverfahren mit einem neuen Aufstellungsbeschluss und Überführung in das Regelverfahren fortgeführt werden muss. Gleichzeitig muss auch der Aufstellungsbeschluss für eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gefasst werden, da eine Berichtigung nach den Vorschriften des § 13a BauGB i. V. m. §13b BauGB nunmehr nicht mehr zulässig ist.

In der Folge sind, abweichend zum bisherigen beschleunigten Verfahren, Umweltbelange zu prüfen und als Bestandteil der Planunterlagen in das Verfahren aufzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der Landschaftspflegerische Fachbeitrag einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Umweltbericht.

Das Verfahren gemäß § 13b BauGB wird mit dem Beschluss über die Abwägungstabelle der Offenlage beendet. Die Inhalte werden im neu zu beginnenden Regelverfahren Berücksichtigung finden.

Ohne Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

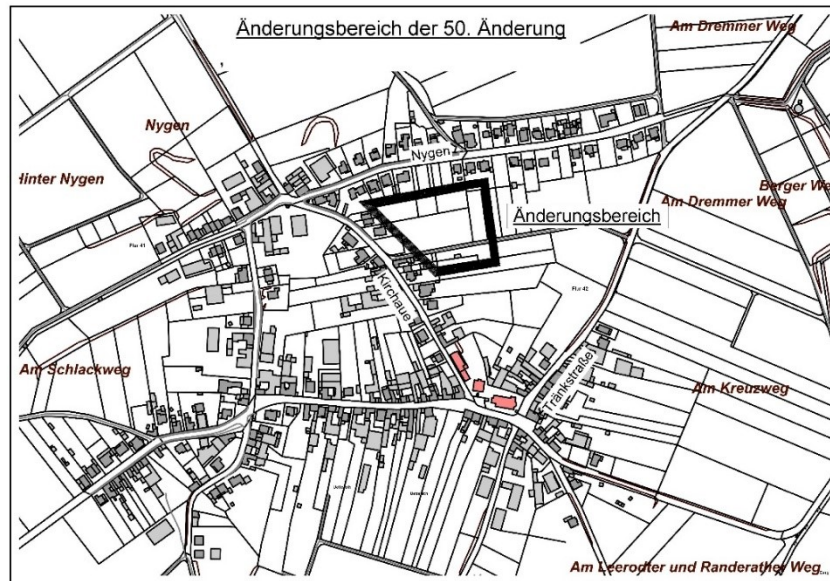
Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 19

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Stadtteil Uetterath



Es ist beabsichtigt, einen Bereich zwischen den Straßen „Kirchhaue“ und „Nygen“ sowie der Tränkstraße im Stadtteil Uetterath einer Bebauung zuzuführen.

Aktuell ist der in der obenstehenden Karte abgegrenzte Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ausgewiesen. Im Rahmen der nun vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Darstellung in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die Größe des Geltungsbereiches dieser Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 0,8 ha.

Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in Rede stehenden Bereich musste aufgrund der festgestellten Unanwendbarkeit des § 13b BauGB eingestellt werden. Im Rahmen dieses beschleunigten Verfahrens war vorgesehen, den Flächennutzungsplan im Rahmen einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 S. 2 BauGB anzupassen. Aufgrund der neuen Rechtslage ist nunmehr ein Regelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

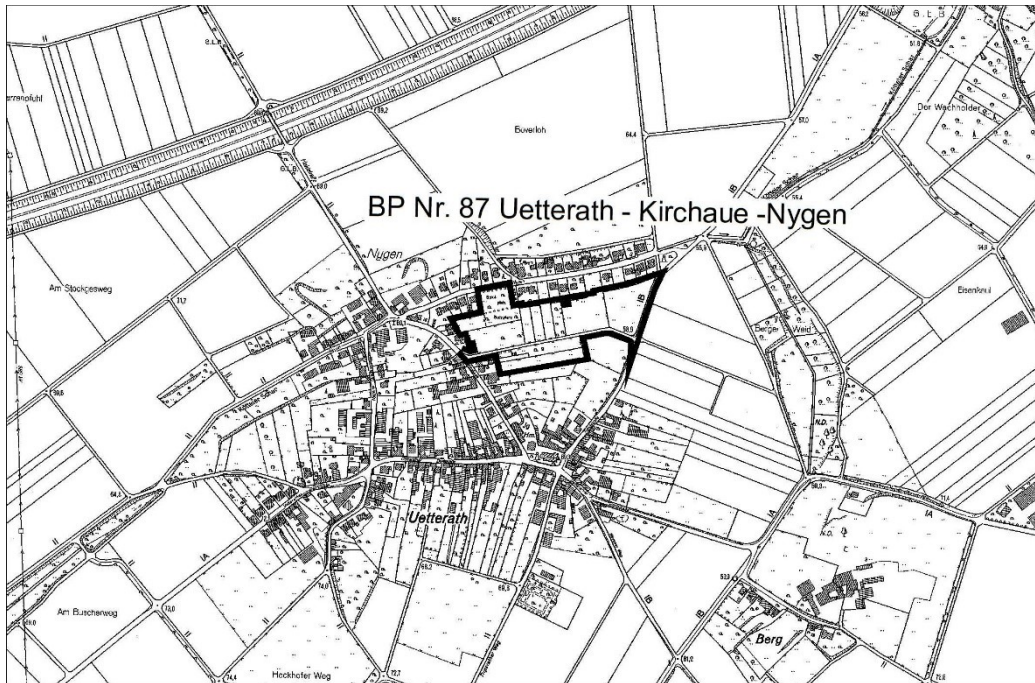
Ohne Aussprache wurde über die Beschlussvorschläge abgestimmt.

Beschluss:

- a) Die Aufstellung und der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Uetterath werden nebst Begründung vom 21. Februar 2024 beschlossen.
- b) Die Offenlage des Entwurfs nebst Begründung vom 21. Februar 2024 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen"



Es ist beabsichtigt, einen Bereich zwischen den Straßen „Kirchaue“ und „Nygen“ sowie der Tränkstraße im Stadtteil Uetterath einer Bebauung zuzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine städtebauliche Arrondierung des Ortsteils im Bereich Kirchaue / Nygen auf einer bisher unbebauten Fläche südlich des Spielplatzes Nygen herbeizuführen. Dabei soll qualifizierter und aufgelockerter Wohnungsbau entwickelt werden. Es sollen ca. 15 Wohnbaugrundstücke entstehen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortszentrums von Uetterath, östlich der Straße „Kirchaue“ und südlich der Straße „Nygen“ auf einer nicht bebauten Freifläche, die zum Teil mit Bäumen bestanden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst östlich eine als Grünland genutzte Teilfläche, die im Wesentlichen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. Die östlichste Teilfläche an der Tränkstraße ist als Fläche für die Starkregen- bzw. Regenwasserrückhaltung vorgesehen. Die westliche Teilfläche ist als Fläche für den Wohnungsbau vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,68 ha, wovon ca. 1,08 ha als Baufläche ausgewiesen werden sollen.

Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB musste aufgrund der Unanwendbarkeit der vorgenannten Rechtsvorschrift abgebrochen werden.

Das Verfahren ist nunmehr als reguläres Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Vor der Beratung und Beschlussfassung erläuterte der Technische Beigeordnete Sangermann, dass es nach Versand der Einladung noch zu Änderungen im Plan, den textlichen Festsetzung sowie der Begründung zu dem Bebauungsplan gekommen sei. Die Änderungen wurden in der Sitzung erläutert. Der Beschlussfassung liegen nunmehr die o. g. Dokumente mit Stand vom 04. März 2024 zugrunde. Die geänderten Unterlagen werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Ohne Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

- a) Die Aufstellung und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ werden nebst Begründung vom 04. März 2024 beschlossen.
- b) Die Offenlage des Entwurfs nebst Begründung vom 04. März 2024 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 19

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"

In dem Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle).

Ohne Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

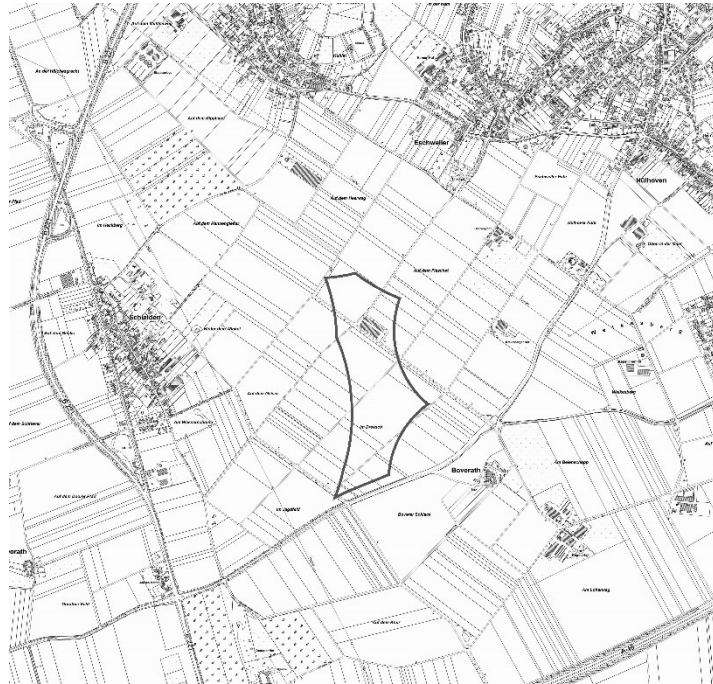
Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 18 Enthaltung 1

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Offenlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"



In dem Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Das Verfahren kann nunmehr mit dem Entwurfsbeschluss und anschließender Offenlage fortgeführt werden.

Ohne Aussprache wurde über die Beschlussvorschläge abgestimmt.

Beschluss:

- a) Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ wird nebst Begründung vom 20. Februar 2024 beschlossen.
- b) Die Offenlage des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ nebst Begründung vom 20. Februar 2024 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 18 Enthaltung 1

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath

Ein Teilstück des im Flurbereinigungsverfahren Wurm – 11701 – entstandenen Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath, Flur 35, Flurstück 61 soll eingezogen werden.

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Randerath Flur 35, Flurstück 61 enthält ein Brückenbauwerk über die Wurm, welches durch einen Neubau ersetzt werden soll. Die Flussquerung wird zukünftig nicht mehr für den Fahrzeugverkehr, sondern lediglich für Fußgänger und Radfahrer passierbar sein.

Ohne Aussprache wurde über die Beschlussvorschläge abgestimmt.

Beschluss:

- a) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath zu beschließen.
- b) Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, das Flurstück in der Gemarkung Randerath, Flur 35, Flurstück 61 zukünftig als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 19

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über das Förderprogramm "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" für die Stadt Heinsberg

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen zu lassen. In der Folge wurde die Gertec Planungs- & Ingenieurgesellschaft aus Essen mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt. Der Beschluss über das „Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Heinsberg“ erfolgte in der Sitzung des Rates am 15.12.2021.

Das vorliegende Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ beinhaltet Maßnahmen, die es ermöglichen, Teilkonzepte des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Heinsberg“ umzusetzen. Es können Maßnahmen in den Bereichen „Klimafolgenanpassung“ und „Ausbau erneuerbare Energien“ umgesetzt werden, welche regional dazu beitragen, die Treibhausgasemission und die Auswirkungen des Klimawandels abzumindern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm stößt die Stadt Heinsberg die Umsetzung von Haus- und Dachflächenbegrünungen an, um Gebäude nicht nur aufzuwerten, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie gewährt im Rahmen der Richtlinie zum Förderprogramm: „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ Zuwen-

dungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen. Die Begrünung von Gebäuden wird dazu führen, dass sich das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und die Biodiversität im Stadtgebiet gesteigert wird. Die sommerliche Hitzebelastung kann mit diesen Maßnahmen lokal verringert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenfreie Verteilaktion von Baum- und Heckenpflanzen durch die Stadt Heinsberg. Mit der Aktion soll ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Bei den zu verteilenden Bäumen und Heckenpflanzen wird darauf geachtet, dass heimische, tief wurzelnde Bäume und trockenheitsresistente Hecken ausgegeben werden. Durch die kostenfreie Bereitstellung von Bäumen und Hecken kann das Bewusstsein für den Wert von Bäumen als positives klimawirksames Element gestärkt werden. Auf restriktive Maßnahmen wie eine Baumschutzsatzung kann somit verzichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein zu einer klimafreundlichen Stadt ist die Erzeugung erneuerbarer Energie, hierbei vor allem Strom. Die Stadt Heinsberg möchte hierzu ihren Beitrag leisten und ermöglicht mit dem vorliegenden Förderprogramm die Unterstützung beim Erwerb einer Photovoltaikanlage, bzw. eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk).

Die detaillierte Auflistung der vier Maßnahmen ist der beigefügten Richtlinie zu entnehmen.

Nach Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg das Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ für die Stadt Heinsberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 18 Nein 1

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Erschließungsplanung zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“ als Satzung beschlossen.

Aufgrund weiterer Gewerbe- und Industrieansiedlungen soll nunmehr der V. Bauabschnitt der Ferdinand-Porsche-Straße bis zur Borsigstraße erschlossen werden.

Die Trennkanalisation wurde bereits im vergangenen Jahr fertiggestellt.

Der vorhandene Ausbauquerschnitt mit einseitigem Gehweg und einer 7 m breiten Fahrbahn wird beibehalten.

Die Baukosten der Maßnahme werden auf ca. 120.000 € geschätzt.

Ohne Aussprache wurde über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“, V. Bauabschnitt Ferdinand-Porsche-Straße, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 19

TOP 10 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Schmitz

Houben